

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen am 16. September 2009 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Verwaltungsorgane

§ 1 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte).

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden ein Verwaltungsausschuss (VWA) sowie ein Ausschuss für Technik und Umwelt (ATU) als beschließende Ausschüsse gebildet. Diesen Ausschüssen werden die in Absatz 4 und 5 bezeichneten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und je 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für jedes weitere Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge). Als Stellvertreter nach Reihenfolge können alle Mitglieder einer Fraktion bestellt werden, die nicht ordentliches Mitglied des Ausschusses sind. Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.
- (4) Der Verwaltungsausschuss ist im Rahmen des Haushaltsplans zuständig für
 1. die Vereinsförderung.
 2. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der

Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 60.000 € im Einzelfall; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die dem Ortschaftsrat nach §12 übertragen sind.

- (5) die Höhergruppierungen von Beschäftigten und Beamten des mittleren Dienstes, sowie die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Vertretungen für Mutterschafts- und Erziehungsurlaub. Der Ausschuss für Technik und Umwelt ist zuständig für
 1. die Vergabe im Rahmen des Haushaltsplans von
 - 1.1 Bauleistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 12.500 €, aber nicht mehr als 60.000 € beträgt.
Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 12.500 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt.
 2. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von
 - 2.1 Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§§ 31 und 36 BauGB),
Bauvorhaben während der Aufstellung des Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 2.4 Bauvorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
- (6) Die in Absatz 4 und 5 genannten Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrer Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (7) Der Gemeinderat kann durch Beschluss im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung den beschließenden Ausschüssen übertragen.
- (8) Bezüglich der Zuständigkeit nach Absatz 4 und 5 wird bestimmt, dass der Gemeinderat diese Angelegenheit jederzeit an sich ziehen kann, bevor der zuständige Ausschuss hierüber entschieden hat.

§ 5

Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde Geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.500 € im Einzelfall;

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 € im Einzelfall;
3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfskräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden Praktikanten, von Beschäftigten mit einer Vertragslaufzeit bis zu einem Jahr sowie von geringfügig und kurzfristig Beschäftigten. Dies gilt nicht für leitende Beschäftigte
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen im Rahmen der Richtlinien;
5. die Gewährung von Zuwendungen, freiwilligen Beiträgen an Vereine und andere Organisationen im Rahmen des Haushaltsplanes und die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €;
7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt;
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von bis zu 10.000 € im Einzelfall;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
11. der Abschluss von Versicherungsverträgen;
12. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
13. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
14. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 7

Stellvertretung des Bürgermeisters

Als Stellvertreter des Bürgermeisters werden ehrenamtliche Stellvertreter nach § 48 Abs. 1 GemO aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.

II. Stadtteile

§ 8

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Geislingen
 - 1.2 Geislingen - Binsdorf
 - 1.3 Geislingen - Erlaheim
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früher selbstständigen Gemeinden.

§ 9

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 8 Abs.1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 - 2.1 Wohnbezirk Geislingen
11 Sitze
 - 2.2 Wohnbezirk Binsdorf
3 Sitze
 - 2.3. Wohnbezirk Erlaheim
2 Sitze
- (3) Vor jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte wird das Zahlenverhältnis der Vertretungen der Wohnbezirke im Gemeinderat überprüft und, wenn es unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteiles geboten erscheint, geändert.

§ 10

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 8 Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.3 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 11

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 10 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
 - 2.1 in der Ortschaft Binsdorf
9 Mitglieder
 - 2.2 in der Ortschaft Erlaheim
7 Mitglieder.

§ 12

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der im jeweiligen Stadtteil hauptsächlich eingesetzten Gemeindebediensteten ;
- ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
- 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches und der Dorfentwicklung,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.3 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als,10.000 € aber nicht mehr als 17.000 € im Einzelfall,
 - 4.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 4.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 4.5 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 14.000 € im Einzelfall,
 - 4.6 die Verpachtung der Jagdbezirke in den Ortschaften. Für die inhaltliche Ausgestaltung der Jagdpachtverträge bleibt der Gemeinderat zuständig;
- dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 6 übertragen sind.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit des Ortschaftsrates nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 13 Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher der Ortschaften Binsdorf und Erlaheim sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ortsvorsteher, die nicht dem Gemeinderat angehören, können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

§ 14 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 10 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Stadt Geislingen Ortschaftsverwaltung- mit dem Zusatz des Namens der jeweiligen Ortschaft.“

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 02. Juli 2003 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geislingen, 16. September 2009

Oliver Schmid
Bürgermeister